

Satzung über besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

Aufgrund der §§ 23 der Gemeindeordnung und des § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) erläßt die Gemeinde Langenbach folgende

Satzung

§ 1

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Ortskern von Langenbach steht der Gemeinde Langenbach in dem durch § 2 bezeichneten Gebiet ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB an bebauten und unbebauten Grundstücken zu.

§ 2

Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf das Gebiet Bahnhofstraße, Pfarrstraße, Rosenstraße, Nelkenweg (jeweils Teilbereich). Der Geltungsbereich ist in der Übersichtskarte im Maßstab 1:2000 vom 21.12.94 dargestellt. Die Übersichtskarte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Langenbach, den 10. Jan. 1995

.....
Wöhrl
1. Bürgermeister

